

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0001/25	Datum 07.01.2025
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	07.01.2025	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	15.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Genehmigung der Annahme von Spenden gem. § 99 Abs. 6 KVG-LSA (Weihnachtsmarkt)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von Spenden über 1.000 Euro mit insgesamt 336.453,34 Euro für die Betroffenen des Anschlages auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 zu. Die Spenden sind in der Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführt.

2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie für die Gewährung von Soforthilfen aus dem Spendenaufkommen an die Betroffenen des Anschlages auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Schenkewitz	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) II	Unterschrift Herr Kroll
--	-------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 01.07.2014 wurde mit dem neueingefügten § 99 Absatz 6 erstmalig eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und die den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben soll.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sollen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung sodann die Vertretung.

Der Stadtrat ist gem. § 11 Absatz 1 Nr. 10 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 Euro zuständig.

Auf dem neu eingerichteten Bankkonto DE89 8105 3272 0641 0958 72 bei der Stadtparkasse Magdeburg sind per 07.01.2025, 7.46 Uhr, insgesamt 1.063.501,95 Euro eingegangen.

Davon sind 8.445 Spenden bis 1.000 Euro mit einer Summe von 727.048,61 Euro und 65 Spenden über 1.000 Euro mit einer Summe von 336.453,34 Euro eingezahlt worden.

Die bar entgegengenommenen Spenden, Spendenschecks und Spendeneinzahlungen auf anderen Bankkonten der Landeshauptstadt Magdeburg werden noch auf das Sonderkonto eingezahlt.

In den Anlagen 1 und 2 werden die Spenden über 1.000,00 Euro zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt.

Zu Beschlusspunkt 2:

Die Soforthilfe ist als Einmalzahlung konzipiert, um schnell und unbürokratisch den Opfern und Angehörigen des Anschlags auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das durch den Anschlag verursachte Leid kann dadurch zwar nicht ungeschehen gemacht werden. Gleichwohl soll die finanzielle Soforthilfe Ausdruck der Solidarität und des Mitgefühls der Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen sein. Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht sich verpflichtet, das enorme Spendenaufkommen in diesem Sinne den Opfern und Angehörigen so schnell wie möglich zu gute kommen zu lassen.

Mit dem DRK Sachsen-Anhalt haben Abstimmungen stattgefunden, um eine einheitliche Weitergabe und eine abgestimmte Ausreichung der Spenden zu gewährleisten.

Unter Federführung des Dezernates für Soziales, Jugend und Gesundheit wird auf der Grundlage dieser Richtlinie ein verwaltungsseitiger Sonderstab „Bewältigung Anschlag Weihnachtsmarkt“ gebildet, der die Ausreichung der Spenden durch die Landeshauptstadt Magdeburg (LH Magdeburg) und durch das DRK organisiert bzw. koordiniert.

Die fortlaufend durch die Polizeidirektion Magdeburg unter der Tel.: Nr. 0175/9394098 und 24/ 7 erfassten und kontaktierten betroffenen Personen werden durch die LH Magdeburg postalisch erreicht und bezüglich des Verfahrens der Ausreichung und der eigentlichen Antragstellung für die Spendengelder informiert und aufgeklärt und - wenn notwendig - auch bei der Antragstellung persönlich unterstützt.

Außerdem wird der Übergang bzw. die weitere Organisation von Spenden Dritter bei Freigabe der Kontaktdaten für Dritte durch die Antragstellenden durch die LH Magdeburg bzw. durch Amtshilfe anderer Kommunen/ örtlicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner organisiert.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Spenden über 1.000 Euro öffentlich

Anlage 2: Übersicht der Spenden über 1.000 Euro nicht öffentlich

Anlage 3: Richtlinie für die Gewährung von Soforthilfen aus dem Spendenaufkommen an die Betroffenen des Anschlags auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024